

wesen mit den für die staatlichen Kurierdienste zuständigen Ministern Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 10

Besondere Maßnahmen

Erfordern die Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder andere Gefahrensituationen und die Beseitigung ihrer Auswirkungen oder die Gewährleistung der Sicherheit des Staates besondere Maßnahmen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, kann der Ministerrat diese treffen oder den Minister für Post- und Fernmeldewesen damit beauftragen. Es können

- a) der Post- und Fernmeldeverkehr eingeschränkt oder eingestellt,
- b) Post- und Fernmeldeanlagen stillgelegt sowie Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte eingezogen,
- c) der Vertrieb von Presseerzeugnissen eingeschränkt oder untersagt und Presseerzeugnisse eingezogen

werden.

Abschnitt III

Durchführung des Nachrichtenverkehrs

§ 11

Rechte und Pflichten zur Durchführung des Nachrichtenverkehrs und zum Vertrieb von Presseerzeugnissen

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Deutsche Post allein berechtigt und verpflichtet, zur Durchführung des Nachrichtenverkehrs

- a) Postanlagen einzusetzen und zu betreiben,
- b) Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben

sowie Presseerzeugnisse zu vertreiben.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, hochwertige Leistungen zu erbringen und das Leistungsangebot sowie die Leistungsfähigkeit nach den Anforderungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu sichern und zu verbessern.

(3) Zur Teilnahme am Nachrichtenverkehr sind alle berechtigt, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Ein Ausschluss vom Nachrichtenverkehr ist nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zulässig.

§ 12

Genehmigungspflicht im Fernmeldeverkehr und für Fernmeldeanlagen

(1) Genehmigungspflichtig sind, soweit in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist,

1. bei der Teilnahme am öffentlichen Fernmeldeverkehr
 - a) das Überlassen von Fernmeldeanlagen und von Übertragungswegen der Deutschen Post an Teilnehmer zur- ständigen oder zeitweiligen Nutzung,
 - b) das Anschließen von Fernmeldeanlagen des Teilnehmers an das Fernmeldenetz der Deutschen Post,
 - c) das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post;²
2. bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr mit Fernmeldeanlagen des Teilnehmers
 - a) das Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen sowie das Errichten und Betreiben von Funkanlagen,
 - b) das Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen der Teilnehmer.

(2) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Fernmeldeverkehr sind genehmigungspflichtig, soweit in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist,

- a) der Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen und fernmeldetechnischem Gerät,
- b) das Mitführen von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischem Gerät,
- c) das Errichten und Betreiben von Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

(3) Genehmigungen erteilen die Leiter der Organe der Deutschen Post, die nach den Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz dazu befugt sind. Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

(4) Genehmigungen können geändert oder widerrufen werden, wenn

- a) die Sicherheit des sozialistischen Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigt ist,
- c) die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die für das Erteilen der Genehmigung maßgebend waren,
- d) die Auflagen vom Genehmigungsinhaber nicht erfüllt werden.

Aus diesen Gründen ist die Deutsche Post auch berechtigt zu verlangen, daß Anlagen zeitweilig stillzulegen sind oder ihr Betreiben einzuschränken ist,

(5) Kommt der Genehmigungsinhaber einer nach den Absätzen 3 und 4 von der Deutschen Post getroffenen Entscheidung nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, die festgelegten Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die ihr daraus entstehenden Kosten oder Auslagen vom Verpflichteten ersetzt zu verlangen (ErsatzVornahme).

(6) Die Zuständigkeit für das Erteilen der Genehmigung und das Genehmigungsverfahren werden in einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

§ 13

Einflußnahme auf die Entwicklung der Nachrichtentechnik, Genehmigungspflicht für das Herstellen

(1) Aus Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik abgeleitete Erfordernisse sind, wenn der Einsatz der Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräte im Fernmeldenetz der Deutschen Post oder ein Zusammenwirken mit diesem vorgesehen ist, mit den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen beauftragten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Post abzustimmen.

(2) Das Herstellen

- a) von Funkanlagen (Funksende- und Funkempfangsanlagen),
- b) von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen, bei denen ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Post oder ein Zusammenwirken mit diesem vorgesehen ist, sowie
- c) von fernmeldetechnischen Geräten, die an Fernmeldeanlagen angekoppelt werden können, ausgenommen sind fernmeldetechnische Geräte, die ausschließlich für den Export bestimmt sind,

ist genehmigungspflichtig und kann mit Auflagen verbunden werden. In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Genehmigungen oder Zulassungen werden von Herstellungsgenehmigungen nicht berührt.

(3) Für den Import und die Einfuhr von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräten, die im Fernmeldenetz der